

Stand: 04.04.2026 09:09:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8224

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8224 vom 05.10.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 15.10.2015
3. Plenarprotokoll Nr. 55 vom 20.10.2015
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9196 des WI vom 26.11.2015
5. Beschluss des Plenums 17/9419 vom 08.12.2015
6. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 08.12.2015
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.01.2016



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Werbung ist Teil des Programms.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 9.9.2015 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 9.9.2015 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 9.9.2015 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 10.9.2015 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 9.9.2015 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 9.9.2015 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 9.9.2015 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 9.9.2015 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 28.9.2015 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 9.9.2015 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 9.9.2015 Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 9.9.2015 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 9.9.2015 Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 9.9.2015 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 18.9.2015 Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 9.9.2015 Bodo Ramelow

Begründung:

A. Allgemeines

Zielsetzung

Der Staatsvertrag dient für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen der Klarstellung, dass in bundesweit verbreiteten Programmen regionenspezifische Werbung nur zulässig ist, soweit das jeweilige Landesrecht dies gestattet.

Im Rahmen der technischen Fortentwicklung bei der Übertragung von Rundfunkprogrammen besteht die Möglichkeit, bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme zeitweise regional (dies betrifft lokale, regionale und landesweite Angebote) auseinander zu schalten, sodass einzelne Programminhalte, wie Werbung, ausschließlich regionenspezifisch verbreitet werden können. Durch lediglich regional ausgestrahlte Werbung können Produkte und Dienstleistungen gezielt in den betreffenden Vertriebs- oder vom Werbekunden angesprochenen Zielregionen beworben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (6 C 32/13) entschieden, dass nach bisheriger Rechtslage in Ermangelung eines konkreten Verbotes im Rundfunkstaatsvertrag regionenspezifische Werbung grundsätzlich gestattet ist und keiner gesonderten Zulassung bedarf.

Eine Regionalisierung der Werbung in Programmen, die für die bundesweite Verbreitung bestimmt sind, würde jedoch die bisherige Lizenzierungssystematik, die zwischen lokalen, regionalen und bundesweiten Programmen unterscheidet, aushebeln. Rundfunkprogramme dienen der Meinungsvielfalt auf lokaler, regionaler oder bundesweiter Ebene. Sie haben insofern die Vielfalt an Themen, Meinungen und gesellschaftlichen Perspektiven in ihrem jeweiligen Sendegebiet widerzuspiegeln.

Damit einher geht in der Praxis eine Verbindung von redaktionellen Inhalten mit kommerziellen Programmbestandteilen, die zur Finanzierung des Programms erforderlich sind.

Mit diesem Staatsvertrag wird nunmehr ausgeschlossen, dass bundesweite Veranstalter ohne weiteres Zugriff auf regionale Werbemärkte haben, die zur Refinanzierung lokaler bzw. regionaler Medien und damit zur Sicherung der Vielfalt in diesen begrenzten geografischen Räumen erforderlich sind. Diese Werbemärkte sollen grundsätzlich denjenigen als potentielle Einnahmequelle vorbehalten bleiben, die einen Beitrag zur Vielfalt in diesem Raum leisten.

Soweit diese Begrenzung regionenspezifischer Werbung einen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit privater Veranstalter darstellt, die die Finanzierung von Programmen durch Werbung umfasst, ist dieser durch das Erfordernis des Schutzes der regionalen Meinungsvielfalt gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber hat neben seiner allgemeinen Pflicht zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung und zur Sicherung der Vielfalt im Rundfunk Regelungen zu schaffen, die auch im Fall einer Gefährdung der Meinungsvielfalt durch Werbung eingreifen. Die finanzielle Sicherung gerade lokaler und regionaler Programme ist Bestandteil ihres Schutzes durch die Rundfunkfreiheit. Der Gesetzgeber hat dabei Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Es besteht die Gefahr, dass Werbekunden von regionalen Rundfunkveranstaltern und Verlegern in nicht unerheblichem Umfang zu den bundesweit agierenden Rundfunkveranstaltern abwandern, was sowohl unmittelbar als auch mittelbar Einfluss auf die Refinanzierung und damit verbunden auch auf die journalistische Qualität der Beiträge regionaler Verleger und Rundfunkveranstalter hätte. In der Folge besteht zum einen die Gefahr einer Verdrängung regionaler und lokaler Veranstalter und Verleger vom Markt und damit einhergehend die Gefahr einer Konzentration publizistischer Macht bei einigen wenigen (bundesweit agierenden) Veranstaltern. Die Abbildung von in der Gesellschaft verfügbaren Informationen, Meinungen und Werten wäre hierdurch eingeschränkt, was zu einem Verlust an regionaler Medien- und Meinungsvielfalt und an einem umfassenden und vielseitigen Angebot führen kann.

Artikel 1 zielt auf die Sicherstellung einer möglichst breiten und vollständigen Meinungsvielfalt ab. Einer Gefährdung regionaler und lokaler Meinungsvielfalt aus finanziellen Gründen soll entgegen gewirkt werden, wobei bereits die Möglichkeit einer Gefährdung ausschlaggebend ist. Anhaltspunkte für eine solche ergeben sich aus den Wirtschafts- und Entwicklungsdaten der nicht bundesweiten Medienangebote auf einem konvergierenden Medienmarkt.

Die Begrenzung regionenspezifischer Werbung bzw. umgekehrt die damit bewirkte Bindung an einen Beitrag zur regionalen Vielfalt, dient der Refinanzierung lokaler und regionaler Medien, damit dem Schutz lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter ebenso wie dem Schutz der örtlichen und regionalen Presse und damit schließlich der regionalen Medienvielfalt insgesamt. Im Rahmen des bestehenden weiten Gestaltungsspielraumes des Staatsvertragsgebers werden durch die Regelung im Hinblick auf die Ausgestaltung und Gewährleistung der grundgesetzlich garantierten Rundfunkfreiheit sowohl die schutzwürdigen Interessen der Rundfunknutzer an einem vielfältigen Programmangebot, der bundesweit zugelassenen Rundfunkveranstalter an einer Fortentwicklung ihrer Geschäftsmodelle und der regionalen und lokalen Verleger und Rundfunkveranstalter an einer ausreichenden Sicherung ihrer Finanzierungsgrundlagen angemessen berücksichtigt.

Es ist die Möglichkeit geschaffen, die Verbreitung regionenspezifischer Werbung in bundesweit ausgestrahlten Programmen länderindividuell zu regeln. Die Bestimmung schafft ein grundsätzliches Verbot mit einer Öffnungsklausel für landesrechtliche Erlaubnisse. Sie gestattet den Ländern damit, die regionenspezifische Werbung für ihren Hoheitsbereich in bundesweit zugelassenen Programmen zuzulassen und sie – unter Beachtung der Rundfunkfreiheit – von Bedingungen, z.B. der Verbreitung redaktioneller regionaler Inhalte, abhängig zu machen. Auf diese Weise kann ein Ausgleich gegenläufiger Interessen auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung jeweiliger regionaler Gegebenheiten und Besonderheiten stattfinden, wodurch Eingriffe in Rechtspositionen minimiert werden können.

Die überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Medien- und Meinungsvielfalt sowie regionaler Verleger und Rundfunkveranstalter erfordern die getroffenen Regelungen, zumal es auch nicht ohne weiteres umkehrbare Fehlentwicklungen bei lokaler und regionaler Meinungsvielfalt zu verhindern gilt.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 7

In Absatz 2 wird unter Berücksichtigung der dem Staatsvertragsgeber zustehenden Beurteilungs- und Einschätzungsprärogative insbesondere im Hinblick auf die meinungsbildende Wirkung von Werbung durch Einfügung eines neuen Satzes 1 klargestellt, dass Werbung ein Teil des Programms ist. Diese Klarstellung verdeutlicht, dass Werbung Gegenstand der Rundfunklizenz ist. Eine regionenspezifische Ausstrahlung von Werbung ist damit wegen deren zumindest auch meinungsbildenden Wirkung nicht ohne Weiteres von einer bestehenden bundesweit geltenden Sendelizenz gedeckt, sondern würde vielmehr – in Ausgestaltung der Rundfunkhoheit der Länder – einer neuen bzw. zusätzlichen Lizenz für die Werbung auf der Ebene des jeweiligen Landes bedürfen, um auf diese Weise die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung ausreichend sichern zu können. Die neuen Sätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 1 und 2, wobei der neue Satz 3 auf beide vorstehenden Sätze verweist. Hiermit wird bestimmt, dass Satz 1 auch für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter gilt.

Der neue Absatz 11 Satz 1 enthält ein grundsätzliches Verbot der regionenspezifischen Ausstrahlung von Werbung oder anderer Inhalte in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Rundfunkprogramm. Die Beschränkung gilt für private

wie öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter gleichermaßen. Zugleich wird ein Erlaubnisvorbehalt konstituiert, nach dem eine landesgesetzliche Erlaubnis der nichtbundesweiten Verbreitung für private Rundfunkveranstalter für das jeweilige Landesgebiet vorgesehen werden kann. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen entsprechende Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der landesrechtlichen Beauftragung.

Satz 2 bestimmt für bundesweite private Rundfunkprogramme das Erfordernis einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung für die regionenspezifische Ausstrahlung von Werbung oder anderer werblicher oder redaktionell gestalteter Inhalte im Rahmen einer etwaigen landesgesetzlichen Erlaubnis. Den Ländern steht es danach frei, durch ihr jeweiliges Landesrecht regionenspezifische Werbung zuzulassen oder sie grundsätzlich zu versagen. Ferner werden die Länder im 2. Halbsatz ermächtigt, die Erteilung dieser Zulassung von landesgesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen abhängig zu machen, diese also an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, wie etwa die Verbreitung redaktioneller regionaler Inhalte. Auf diese Weise kann dem Erfordernis der Erhaltung und Förderung der regionalen Meinungsvielfalt und eines vielseitigen Angebotes Rechnung getragen werden.

Der neue Absatz 12 entspricht dem bisherigen Absatz 11 und verweist darüber hinaus auf den neuen Absatz 11, der auch für Teleshoppingkanäle Geltung beansprucht.

II. Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel 1 geänderte Staatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 eine gesonderte Kündigung dieses Staatsvertrages nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkstaatsvertrag behält in diesem Falle seine Gültigkeit in den bisherigen Fassungen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gibt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Staatsvertrag nach Artikel 1 in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Einen weiteren Punkt haben wir in Artikel 5 Absatz 8 aufgenommen: Wir wollen für alle jene Gemeinden, die bisher keine Satzung haben und jetzt eine Satzung erlassen, ausschließen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Beitragserhebung von Straßenausbaubeiträgen möglich ist. Auch das ist ein gewisser Schutz des Bürgers vor einer zusätzlichen Belastung, mit der er nicht rechnen konnte.

Auf eines legen wir sehr großen Wert. Das ist auch von den anderen Rednern so aufgezeigt worden. Auch für die meisten Bürgermeister und Kommunen ist dies eine Selbstverständlichkeit; das gestehe ich zu. In diesen Kommunen werden Bürgerversammlungen abgehalten, es werden Anliegerversammlungen abgehalten, und dem Bürger wird gesagt: Wir wollen nächstes Jahr die Straße ausbauen; das kostet vermutlich soundso viel, und auf dich wird voraussichtlich eine Belastung von x zukommen. Aber es gibt Kommunen, die sich weigern, dies zu tun. In solchen Fällen müssen wir, so meine ich, als Gesetzgeber reagieren. Wir fordern deshalb ganz klar eine Informationspflicht der Kommune und auch die Möglichkeit der Einsicht des betroffenen Anliegers in die Unterlagen, damit dieser weiß, was auf ihn zukommen kann, wie teuer der Ausbau ist und ob der Standard des Ausbaus, den wir fordern und der nur umgelegt werden kann, eingehalten wird. All das muss der Bürger vorher erfahren können.

Ich bin gespannt auf die Gespräche im Innenausschuss. Mich würde es nicht wundern, wenn sich alle vier Fraktionen doch noch auf eine gemeinsame Lösung einigen könnten; denn wir liegen, so glaube ich, alle dicht beieinander, und es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber hier reagiert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Hanisch. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, alle Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Wir beraten jetzt nur noch einen Tagesordnungspunkt. Für mehr reicht die Zeit nicht. Die Beratung der beiden letzten Tagesordnungspunkte, 5 f und 5 g, müssen wir also auf die nächste Sitzung verschieben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 17/8107) - Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dafür erteile ich Herrn Staatssekretär Füracker das Wort. Bitte sehr.

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes ist eine sehr technische Sache und weniger eine politische Angelegenheit, sodass ich mich kurzfassen kann.

Im Prinzip geht es darum, dass wir in Zukunft die Verfahren bei Aufstellung und Fortschreibung von LEP und Regionalplänen beschleunigen und vereinfachen wollen. Dies gilt auch für die Durchführung von Raumordnungsverfahren. Das ist eigentlich ein Entbürokratisierungsgesetz.

Konkret geht es erstens darum, dass wir vieles von dem, was jetzt in aufwendigen Papierverfahren durchgeführt wird, in Zukunft digitalisieren wollen. Bisher war es notwendig, alles per Post zu versenden, beim LEP alleine 2.500 Adressaten anzuschreiben, und beim Raumordnungsverfahren ebenso. Das bedeutet Kosten, Aufwand und Zeit. Deswegen wollen wir künftig alle Beteiligten nur noch auf einen Planentwurf und auf die Verfahrensunterlagen im Internet hinweisen. Das Ganze kann auch per E-Mail geschehen. Zudem können auch die Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungen per E-Mail abgegeben werden. Das gilt nunmehr sowohl bei den Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der Fortschreibung von Raumordnungsplänen als auch bei Raumordnungsverfahren.

Zweitens wollen wir durch die Veränderung der Beteiligungsnotwendigkeit Endlosschleifen vermeiden. Das heißt: Nicht mehr jegliche Veränderung bedarf einer ausführlichen Beteiligung. Beteiligungen sind nur noch zwingend erforderlich, wenn es darum geht, neue Beachtungspflichten einzuführen, oder wenn bestehende Beachtungspflichten verstärkt werden sollen, wenn also zum Beispiel nachträglich neue Ziele der Raumordnung aufgenommen werden oder wenn zum Beispiel ein Vorranggebiet vergrößert wird.

Im Übrigen liegt in Zukunft die Frage, ob eine erneute Beteiligung durchgeführt wird, im pflichtgemäßen Ermessen des Planungsträgers. Man kann also jederzeit eine Anhörung, eine Beteiligung durchführen, muss es aber nur, wie dargestellt, in bestimmten Dimensionen machen. Zum Beispiel liegt es dann im pflichtgemäßen Ermessen eines Planungsträgers, wenn Ziele der Raumordnung wegfallen sollen. Wenn

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatsminister Dr. Marcel Huber

Abg. Dr. Christoph Rabenstein

Abg. Alex Dorow

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Ulrike Gote

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 f** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung

rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter

Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 17/8224)

- Erste Lesung -

Der Staatsvertrag wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dafür darf ich Herrn Staatsminister Huber das Wort erteilen. Bitte sehr.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Staatskanzlei): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir agieren, weil das Bundesverwaltungsgericht am 17. Dezember 2014 eine Klarstellung zur regionalisierten Werbung im bundesweiten Fernsehen beschlossen hat. Diese Vorgaben müssen wir umsetzen.

Ganz grundsätzlich vorab: Wir in Bayern stehen für Medienvielfalt an einem sehr vielfältigen Medienstandort. Zur Vielfalt gehören für uns die nationalen und ebenso die regionalen Medienanbieter. Wir haben uns deshalb, um eine Lösung zu finden, die für alle am geeignetsten ist, vor einer Entscheidung mit allen Betroffenen zusammengesetzt. Wir haben also einen Dialog mit allen Seiten geführt, mit den regionalen und lokalen Rundfunkanbietern ebenso wie mit ProSiebenSat.1, aber auch mit den Zeitungsverlegern. Unser Ziel war es, alle an einen Tisch zu holen und dann eine gemeinsame Lösung zu finden. Wir wollten einen fairen Ausgleich der Interessen der regionalen und lokalen Medien, aber auch der nationalen Fernsehanbieter. Das war unser Ziel.

Wir wissen, dass nur regionale und nationale Medien ein Fundament bilden für Meinungsvielfalt und Meinungsbildung in unserem demokratischen Rechtsstaat. Trotz intensiver Gespräche und obwohl wir viel Zeit investiert haben, konnten wir aber keine gemeinsame Lösung finden. Eine gemeinsame Vermarktung von Werbezeiten, die wir uns vorgestellt haben, ist aus kartellrechtlichen Gründen leider nicht möglich. Auch an-

dere Lösungsansätze, beispielsweise Reinvestment in einem Fonds, freiwillige Selbstbeschränkung, Digitalisierungsfonds, haben nicht zu einem Ziel geführt; denn die Positionen der Beteiligten lagen so weit auseinander, dass wir schließlich sagen mussten: Wir konnten keine gemeinsame Lösung finden. Wir, die Staatsregierung, bedauern das zwar sehr, müssen jetzt trotzdem handeln; denn alle Beteiligten brauchen dringend Planungs- und Rechtssicherheit. Das war auch der Grund, warum wir in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Juni 2015 eine Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages beschlossen haben. Ich darf den Inhalt kurz zusammenfassen: Es gibt keine regionale Werbung im nationalen Fernsehen und eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, in ihrem Hoheitsgebiet regionale Werbung zuzulassen, allerdings auch mit der Möglichkeit, die inhaltlichen Voraussetzungen hierfür zu definieren. Und es gibt Regeln, die auch für die Teleshoppingkanäle gelten.

Mit dieser Änderung des Rundfunkstaatsvertrages schaffen wir für alle Beteiligten, ob es ihnen recht ist oder nicht, Planungssicherheit. Wir leisten damit unseren Beitrag für einen starken Medienstandort Bayern. Deshalb appelliere ich hier bei der Ersten Lesung an Sie: Setzen Sie weiter auf Qualität und Vielfalt für regionale und nationale Medien. Werden Sie Ihrer Verantwortung für den Medienstandort Bayern gerecht, stimmen Sie der 18. Änderung des Rundfunkstaatsvertrages zu.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Damit eröffne ich die Aussprache. Die erste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Dr. Rabenstein. Bitte schön.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon angesprochen worden: Bei diesem Staatsvertrag geht es um die regionale Werbung von bundesweiten TV-Konzernen. In diesem Hohen Haus haben wir schon öfter darüber heftig diskutiert. Vorab: Wir haben nichts gegen bundesweite TV-Konzerne. Wir Sozialdemokraten haben uns hier aber immer für die lokalen Sender in Bayern

starkgemacht und haben uns damit gegen die Großkonzerne positioniert. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die lokalen Sender zugunsten der Großkonzerne Federn lassen müssen. Das wollen wir Sozialdemokraten auf keinen Fall.

(Beifall bei der SPD)

Worum geht es bei diesen Großkonzernen, bei diesen bundesweit agierenden TV-Konzernen? – Sie wollen mit regionalisierter Werbung viel Geld machen. Das geht dann aber unseren lokalen Sendern verloren, aber nicht nur diesen, sondern auch den Radiosendern und den Privatmedien. Sie alle werden Federn lassen müssen. Wir sind deshalb strikt dagegen.

Liest man die Begründung und die Zielsetzung des Rundfunkänderungsstaatsvertrags, stellt man fest: Eigentlich sind alle unsere Argumente aufgegriffen worden. Es heißt dort, dass es eine Verbindung von redaktionellen Inhalten und kommerziellen Programmbestandteilen geben muss, die zur Finanzierung des Programms herangezogen werden. Die Werbemärkte sollten außerdem grundsätzlich denjenigen vorbehalten bleiben, die einen Beitrag zur Vielfalt in der Region leisten. Auch das ist eine unserer Forderungen.

Es wird darüber hinaus der Verlust der Qualität der Beiträge regionaler Rundfunkveranstalter angesprochen, wenn die Refinanzierung fehlt. Letztlich wird auch der Verlust von regionaler Meinungs- und Medienvielfalt sowie ein umfassendes und vielfältiges Angebot genannt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eigentlich hätte man nach diesen Festlegungen zu einem Verbot von regionalisierter Werbung durch überregionale TV-Anbieter kommen müssen. Es wurde aber schon angesprochen: Wir wissen, dass es sich bei diesen Rundfunkstaatsverträgen immer um Kompromisse aller Bundesländer handelt. Die einen wollen wohl - und dazu zählt auch Bayern - eine Freigabe. Das käme meines Erachtens für die lokalen Sender einer Katastrophe gleich. Die anderen wollen ein generelles Verbot. Nun ist dabei herausgekommen, dass regionalisierte Werbung einer

gesonderten landesrechtlichen Zulassung bedarf. Ich kündige schon heute für die SPD an, dass wir alles unternehmen werden, dass es in Bayern nicht zu einer Zulassung kommen wird mit der Folge, dass große TV-Konzerne regionalisierte Werbung machen können. Dagegen werden wir uns hier im Bayerischen Landtag mit allen Mitteln wehren.

(Beifall bei der SPD)

Wofür stehen wir? – Wir sind für starke lokale Sendeanstalten in ganz Bayern, also nicht nur in den Metropolregionen, in den großen Städten, wo sie sich relativ leicht durchsetzen können. Nein, wir wollen sie in ganz Bayern. Wir sind für regionale Meinungsvielfalt und für lokale Berichterstattung in allen Bereichen. Das betrifft Politik, Sport und Kultur. Für alle Bereiche muss regionalisierte Meinungsvielfalt das Ziel sein. Wir möchten, dass sich die Sender möglichst selber finanzieren. Dazu brauchen sie die Werbeeinnahmen. Wir wollen keine Gewinnmaximierung auf Kosten der Meinungsvielfalt. Das wäre das Allerletzte. Wir sind für ein starkes Bayern aller Regionen. Das muss unser Motto sein. Das gilt insbesondere für die lokalen Rundfunk- und Fernsehsender. Ein starkes Bayern auch auf diesem Gebiet muss unser Ziel sein. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Dr. Rabenstein. – Als nächster Kollege kommt Kollege Dok - - Dorow.

(Zuruf von der CSU)

- Ohne Doktor, ja. Aber der Name fängt mit "Do" an. – Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Alex Dorow (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Rabenstein, ich glaube, der Dissens zwischen uns ist auf diesem Gebiet nicht allzu groß. Sie sind allerdings gerade ein bisschen scherenschnittartig vorgegan-

gen: Auf der einen Seite sehen Sie die bösen, gierigen Konzerne, auf der anderen Seite die Lokalen. Ich glaube, die Schaffung eines solchen Gegensatzes ist verfehlt.

(Zuruf von der SPD)

- Ja, das ist richtig. – Ich werde versuchen, dies aus unserer Sicht zu begründen. - Das Bundesverwaltungsgericht hat bekanntlich entschieden, dass Werbung in bundesweiten Fernsehprogrammen regional differenziert werden darf. Technisch ist das schon länger möglich. Wir wissen, dass man die verschiedenen Regionalkanäle auf Ebene eines oder mehrerer Länder differenzieren kann. Laut Gericht wäre keine gesonderte rundfunkrechtliche Zulassung nötig, weil nur redaktionelle Programminhalte Gegenstand der rundfunkrechtlichen Lizenzierung wären. Werbung ist zunächst kein Bestandteil des zulassungspflichtigen Programms. Somit sind die Sender in ihrer Werbegestaltung frei, sofern die werberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die bisherigen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags haben keine einschränkenden Vorgaben zum Verbreitungsgebiet von Werbung.

Richtig ist natürlich – da bin ich ganz bei Ihnen -, dass den bundesweit sendenden privaten Fernsehanbietern so die Möglichkeit eröffnet würde, sich auch auf regionalen Werbemärkten zu engagieren. Das ist problematisch. Die Befürchtungen der regionalen und lokalen Medienanbieter, dass ihnen durch die Konkurrenz ein wichtiger Teil ihrer Finanzierungsgrundlage verloren ginge, ist begründet. Sie sehen dadurch ihre Existenz bedroht. Auch das ist nachvollziehbar. Durch diese Öffnung sehen sie außerdem ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt und Meinungsbildung gefährdet.

Auch wenn es vielleicht für einige den Anschein hatte, haben wir uns diesen Anregungen und diesen Befürchtungen nicht verschlossen. Ich glaube, wir brauchen über den Wert der lokalen und regionalen Medien hier nicht miteinander zu diskutieren. Wir wussten von Anfang an durchaus, wie wichtig es ist, diese lokalen Anbieter zu erhalten. Dass das Risiko der Umsatzeinbußen nicht von der Hand zu weisen ist, machte eine Studie der BLM von 2012 deutlich. Ich nenne nur einige wenige Zahlen: Allein für

den Fall, dass ProSiebenSat.1 die Werbung im Kabelbereich regionalisiert, sind für den Printbereich Umsatzeinbußen in Höhe von 16 Millionen Euro vorausgesagt worden, 16 Millionen Euro im regionalen Printbereich nur in Bayern. Der private Hörfunk wäre dadurch mit einem Umsatzverlust von 3,4 Millionen Euro betroffen. Wir alle kennen diese Studie. Diese Summen, auch wenn sie für das ganze Land berechnet sind, machen deutlich, welche Auswirkungen eine solche Erlaubnis mit sich bringen würde.

Bayern hat – das ist richtig – bei der letzten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags noch dafür gesorgt, dass das Verbot nicht sofort eingearbeitet wurde. Auf der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 26. März 2015 hat man sich vielmehr darauf geeinigt – darauf lege ich Wert: Der Beschluss war damals einstimmig -, dass noch ausführlicher Prüfbedarf besteht. Maßgebend war hierbei die Überlegung, dass man die Veränderungen bei den Geschäftsmodellen und den Wettbewerbsbedingungen in der digitalen Medienwelt durch staatliche Regulierung und Verbote nicht aufhalten können. Gemeinsam mit den bayerischen regionalen und lokalen Medien sowie mit ProSiebenSat.1 als nationalem Fernsehanbieter, der aber hier in Bayern ansässig und ein großer Anbieter und wichtiger Arbeitgeber ist, wurde zunächst, wie ich meine, richtigerweise versucht, im Dialog über regionale Werbung im nationalen Fernsehen einen fairen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen zu erreichen.

Der Landtag hat am 7. Mai dieses Jahres, im Übrigen auf einen Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion hin, die Initiative der Staatsregierung begrüßt, im Dialog mit der Medienbranche eine konsensuale Lösung bei der Frage einer regionalisierten Werbung zu finden. Ziel dabei war, einerseits zwischen dem Interesse der regionalen und lokalen Medienlandschaft, die Finanzierungsgrundlage zu sichern, und andererseits dem Interesse der nationalen Rundfunkveranstalter, auf neue Werbeformen reagieren zu können – ich nenne das Stichwort Internet -, zu vermitteln. Die Werbeerlöse sollten interessengerecht verteilt und neue Partnerschaften innerhalb der Branche ermöglicht werden. Wir alle wissen: Leider zeigten die Gespräche hierzu letztlich, dass keine ein-

vernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Einerseits stand einer Verhandlungslösung das Kartellrecht entgegen. Dieses hätte eine Kooperation zur gemeinsamen Vermarktung von Werbezeiten nicht gestattet. Andererseits lagen die Vorstellungen der Beteiligten im Hinblick auf die möglichen Lösungsansätze – Staatsminister Huber hat es gesagt – einfach zu weit auseinander.

Deshalb haben sich die Regierungschefs nun darauf geeinigt, den Rundfunkstaatsvertrag zu ergänzen. In denselben Paragraphen, den Sie, Herr Kollege Rabenstein, auch schon genannt haben, soll nun ein Verbot regionaler Werbung aufgenommen werden. Regionale Verbreitung von Werbung ist in einem bundesweiten Programm nur dann zulässig, sofern das entsprechende Landesrecht dies gestattet. In Bayern ist eine solche Erlaubnis aktuell – ich sage es ausdrücklich – nicht geplant. Mit der Erlaubnismöglichkeit wird den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, dass ein vollständiges Verbot die Rundfunkfreiheit der privaten Fernsehveranstalter verletzen könnte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin der Meinung, dass man dieser sehr ausgewogenen Ergänzung des Staatsvertrages, die der 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit sich bringt, zustimmen sollte; denn wir alle wollen – Sie haben sich freundlicherweise oder Gott sei Dank auch dazu bekannt – die starke und innovative Medienlandschaft in Bayern stärken. Wir bekennen uns alle zur publizistischen Vielfalt, ausdrücklich auch in allen ihren Größenordnungen. Das ist ein wichtiger Kern bayerischer Medienpolitik. Wir wollen auch in Zukunft im Dialog mit der Medienbranche eine einvernehmliche Lösung finden. Wir wollen regulatorische Maßnahmen vermeiden und die Vielfalt der Medienbranche stärken. Nur deshalb waren wir bisher gegen ein sofortiges Verbot. Deshalb sollten die unterschiedlichen Interessen sorgfältig abgewogen werden. Auch deshalb haben wir uns darum bemüht, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, und versucht, auf einen Konsens hinzuwirken. Da dieser nicht erreicht wurde und außerdem schwerwiegende kartellrechtliche Bedenken herrschen, hat der Freistaat nun dem Verbot der regionalisierten Werbung im nationalen Fernsehen, ver-

knüpft mit einer Öffnungsklausel innerhalb einer Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrags, in der vorliegenden Form zugestimmt. Ich bitte um Ihre Zustimmung. Ich halte dieses Vertragswerk in dieser Form für ausgewogen und richtig.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Die nächste Wortmeldung kommt von Professor Piazolo. Bitte sehr.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrte Besucher! Wenn Sie sich im Moment im Plenarsaal umschaun, so sehen Sie keine 30 Abgeordnete der CSU. Sie sehen im Moment mehr Abgeordnete der Oppositionsfraktionen, circa 35. Das heißt, ein Drittel der Abgeordnetenplätze ist besetzt. Auf der Regierungsbank sind übrigens drei Plätze besetzt. Das heißt, die CSU hätte im Moment keine Mehrheit, meine sehr verehrten Damen und Herren. Das ist aber unschädlich.

(Franz Josef Pschierer (CSU): Das kann sich schnell ändern!)

- Ja, das kann sich schnell ändern. Wir kennen die Regeln, lieber Herr Pschierer. Das sind doch die Regeln, dass dann, wenn abgestimmt wird, schnell ein paar Kollegen hereingerufen werden. Aber darauf wollte ich gar nicht hinaus. Im Moment wird nämlich nicht abgestimmt. Mir geht es darum: Wir haben im Moment im Parlament leider relativ wenige Abgeordnete, obwohl es um ein ganz wichtiges Thema im Medienbereich geht, nämlich um Werbung. Gerade Medien sind enorm wichtig für die Politik, weil sie unter anderem unsere Inhalte transportieren.

Worum geht es? - Es geht um die Möglichkeit, regionalisierte Werbung in Bundesprogrammen zuzulassen. Ich nenne ein Beispiel: Wäre es schlimm, wenn RTL in seinem Bundesprogramm zur Wiesnzeit speziell für den Großraum München, und nur dort, das Giesinger Bräu und dessen Bier bewerben würde? Das wäre grundsätzlich nicht schlimm, weil Giesinger Bräu ein gutes Bier braut. Herr Huber, das wichtigste Bier dort

– Sie kennen es nicht – heißt "Erhellung". Es ist also nicht schlecht, es zu nehmen, gerade für die Kollegen der CSU-Fraktion. Trinken Sie mal so ein Bier der Marke "Erhellung".

(Der Redner schlägt beim Gestikulieren versehentlich das Sprechteil des Mikrofons herunter – Heiterkeit)

- Sehen Sie? Ich habe es nicht getrunken, obwohl das jetzt beinahe den Eindruck macht, weil ich hier - -

(Thomas Kreuzer (CSU): Sind Sie nervös, Herr Kollege? Das Thema gibt jetzt wirklich die Nervosität nicht her!)

- Nein, nein, nein. Ich würde nie alkoholisiert an das Rednerpult treten, das auf alle Fälle nicht. Aber "Erhellung" ist sicherlich ein guter Tipp.

Wir finden das zwar nicht schlimm, sind aber dagegen, dass ein bundesweites Programm eine auf einen ganz bestimmten Raum zugeschnittene Werbung macht. Warum? Was wollen wir als FREIE WÄHLER? – Wir wollen, dass bundesweite Programme bundesweite Werbung, regionale Programme, beispielsweise der BR, regionale Werbung und lokale Programme nach Möglichkeit lokale Werbung ausstrahlen. Nehmen Sie als lokale Werbeträger ein Möbelhaus oder eine kleine Brauerei. Diese können über die lokalen Fernsehprogramme gut Werbung machen. Die lokalen Fernseh- und Radioprogramme werden so finanziell erhalten. Das ist das Grundprinzip.

Das hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt geändert. Deshalb kommt es zu dieser Änderung im Rundfunkstaatsvertrag. Diese Änderung ist sinnvoll und bewirkt genau das, was wir beschrieben haben, nämlich das Verbot regionalisierter Werbung. Auf den zweiten Blick haben wir jedoch ein Problem. Es gibt eine sogenannte Länderöffnungsklausel, die es den Ländern erlaubt, davon abzuweichen. Diese Länderöffnungsklausel – das glauben wir – geht im Wesentlichen auf Bayern zurück, weil die Bayerische Staatsregierung im Laufe der Jahre ihre Meinung diesbezüglich geändert hat.

(Thomas Kreuzer (CSU): Das stimmt nicht!)

- Dann sage ich, dass sie ihre Meinung anscheinend geändert hat. Früher hat sie sich dafür eingesetzt, keine regionalisierte Werbung auszustrahlen. Inzwischen ist die Position schwankend. Wenn die Bayerische Staatsregierung sagt, sie wolle von dieser Klausel keinen Gebrauch machen, stellt sich für uns die Frage: Trauen wir der Bayerischen Staatsregierung?

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Herr Huber, wenn ich Sie persönlich anschau, traue ich Ihnen natürlich. Trotzdem haben wir FREIE WÄHLER einen Gesetzentwurf gemacht, weil wir uns überlegt haben: Naja, wer weiß. Wir sind gegenüber diesen Regelungen kritisch, weil es auch andere geben kann. Herr Huber, in letzter Zeit haben Sie häufig das Ressort gewechselt. Es kann sein, dass Sie irgendwo aufrücken und dann ein anderer da ist, der es anders macht. Wir lehnen das eher ab, weil wir zu der Auffassung stehen und sie ganz deutlich haben wollen: regionalisierte Werbung nicht bei bundesweiten Programmen. Deshalb appelliere ich an die Staatsregierung, diese Länderöffnungsklausel nicht wahrzunehmen. Vielleicht können Sie das in irgendeiner Weise schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Das würde es uns wesentlich erleichtern, diesem Rundfunkänderungsstaatsvertrag zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Piazolo. – Jetzt hat Frau Kollegin Gote für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Michael Piazolo, den Sachverhalt mit dem Bier und der Werbung hättest du der CSU gar nicht lange und ausgiebig erklären müssen. Das hat die CSU schon verstanden. Im CSU-Shop und auf der Facebook-Seite machen sie mächtig Werbung mit Bier. Dort kann man gegen "Likes" Bier gewinnen. Wer die CSU auf Fa-

cebook "likt", kann Bier gewinnen. Der Teilnehmer muss natürlich seine Adresse angeben. Das ist auch eine Form, Adressen zu sammeln: Bier gegen Adressen und "Likes". Das haben die schon prächtig verstanden.

Jetzt komme ich zum Thema. Herr Minister Huber, am Ende Ihres Redebeitrags haben Sie wirklich die Tatsachen verdreht. Sie fordern uns auf, Verantwortung für den Medienstandort Bayern zu übernehmen und diesem gerecht zu werden. Sie fordern uns auf? – Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Wir fordern Sie auf, bzw. wir haben Sie aufgefordert, dass Sie das tun. Das, was wir heute vorliegen haben, ist das Ergebnis unseres ständigen Bohrens und unseres Treibens, damit Sie endlich auf die Regelung einschwenken, die vor Ihnen alle anderen Bundesländer schon lange wollten. Wir haben alle gemeinsam mit den regionalen Sendern und der BLM dafür gesorgt, dass die Staatsregierung endlich von ihrem Irrweg abgekommen ist, die regionalisierte Werbung zuzulassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fordern Sie nicht uns auf! Wir haben das schon längst gemacht. Schön, dass Sie jetzt auch erkannt haben, dass das vielleicht doch der richtige Weg ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Von allen vier Vorrednern wurde bereits erklärt, worum es genau geht. Deshalb muss ich das nicht mehr machen. Ich erkläre ganz kurz die Prinzipien: Regionale Werbung nur für regionale Inhalte, Werbung ist Teil des Programms. Im Prinzip ist das im Rundfunkänderungsstaatsvertrag festgeschrieben. Das ist gut so.

Dann kommt der Haken; das ist die Länderöffnungsklausel. Selbstverständlich ist unser Vertrauen in die CSU-Staatsregierung nicht so groß, dass wir darauf hoffen können, dass mit dieser Debatte, die unserem Medienstandort Bayern wirklich massiv schaden würde, tatsächlich Schluss ist. Wir haben dieses Vertrauen nicht. Warum nicht? – Wir haben das Gezerre in den letzten Monaten gesehen. Wir wissen, dass

sich der Lobbyist bei ProSiebenSat.1, der hinter dem Ganzen steht und Ihnen in den letzten Monaten mächtig auf die Pelle gerückt ist, nämlich Herr Stoiber, immer noch in Amt und Würden befindet. Wahrscheinlich wird er auch in der nächsten Zeit weiter an diesem dicken Brett bohren, mit dem ProSiebenSat.1 angefangen hat. Kollege Rabenstein, deshalb werden wir auch aufpassen, dass seitens der CSU oder der Staatsregierung keine Gesetzesinitiative in den Landtag eingebracht wird, die am Ende doch die regionalisierte Werbung durch die landesgesetzliche Hintertür zulässt.

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass wir leider heute nicht das letzte Mal über dieses Thema diskutiert haben. Eines ist klar, das sage ich noch einmal: Wir hatten die Verantwortung für den Medienstandort Bayern bereits übernommen. Wir hatten diese Lösung gefordert. Jetzt ist sie da. Uns wäre es recht, wenn sie noch etwas eindeutiger gewesen wäre – ohne Länderöffnungsklausel. Zumindest haben wir erst einmal dem Ansinnen, regionalisierte Werbung zuzulassen, Einhalt geboten. Wie gesagt: Passen wir auf, dass es auch so bleibt!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Gote. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus. – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und
Technologie**

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/8224

**auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Markus Blume**
Mitberichterstatterin: **Martina Fehner**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Staatsvertrag mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 36. Sitzung am 22. Oktober 2015 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Staatsvertrag in seiner 37. Sitzung am 11. November 2015 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Staatsvertrag in seiner 24. Sitzung am 26. November 2015 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Erwin Huber
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/8224, 17/9196

auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungs- staatsvertrag)

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 17/8224)**

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 17/8224 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf der Drucksache 17/9196.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Die Weihnachtsfeier ist erst um 19.00 Uhr.

Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss empfiehlt die Zustimmung. Wer dem Staatsvertrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU, die SPD, die FREIEN WÄHLER und das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Zurufe von den FREIEN WÄHLERN)

- Die FREIEN WÄHLER nicht? - Moment, Herr Gehring gehört zu den GRÜNEN. Der sitzt nur da vorn drin.

(Allgemeine Heiterkeit)

Danke schön. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist dem Staatsvertrag zugestimmt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.01.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)